

Ortsabrundungsplan M 1:1000 für den Ortsbereich Tegernbach

Die Gemeinde Mittelstetten erläßt gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches -BauGB- i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65) diese

2. Ergänzung bzw. Erweiterung
zur Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Tegernbach als

Satzung

§ 1

1. Zur Ortsabrundungssatzung wird festgelegt, daß die unten angeführten Grundstücke bzw. Grundstücksflächen innerhalb der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Sinne des § 34 BauGB liegen.

2. Die Ortsabrundungssatzung Tegernbach vom 29.05.1981 mit Lageplan vom 23.04.1981 wird um folgende Grundstücke entsprechend dem Lageplan vom 09.09.1992 ergänzt bzw. erweitert:

Flur Nr. 315 Teilfläche, 347, 469, 622

3. Der die Grenzen dieses Gebietes darstellende beigegefügte Lageplan im M 1 : 1000 vom 09.09.1992 geändert am 07.12.1992 ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Satzung und tritt im Falle etwaigen Änderung oder Aufhebung von Flurnummern als zeichnerische Bestimmung des Geltungsbereiches an deren Stelle.

4. Der Lageplan ist in der Gemeindeganzlei Mittelstetten und in der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf, Augsburg Str. 12, 8083 Mammendorf, Zimmer Nr. 27/II, niedergelegt und kann dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Innerhalb der in § 1 dieser Satzung bezeichneten Gebietes ist die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben nach den Vorschriften des § 34 BauGB zu beurteilen.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mammendorf, den 25.06.1993.

Siegel

Becker

Festsetzung durch Text:

1. Die Art der baulichen Nutzung wird unmittelbar am Ortsrand mit max. E + D, wobei D kein Vollgeschoß sein darf, festgesetzt.
2. Die Kniestockhöhe am Ortsrand darf max. 0,75 m betragen.
3. Am Ortsrand, ist eine Ortsrandeingrünung in einer Breite von 8,00 m herzustellen, wobei die Begrünung mit heimischen Sträuchern und Bäumen oder als Streuobstwiese zu erfolgen hat.

Hinweise:

8,0 m

Ortsrandeingrünung mit heimischen Bäumen und Sträuchern, wobei die Grenzabstände nach Art. 49 AGBGB zu beachten sind

EGL Erdgasleitung

Bauabteilung
Mammendorf, den 09.09.1992
07.12.1992

Bauer

Bader
1. Bürgermeister

Verfahrenshinweise:

1. Die Gemeinde Mittelstetten hat mit Beschluß des Gemeinderats vom 25.01.1993 die Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Tegernbach gem. Lageplan vom 07.12.1992 nach § 34 Abs. 4 BauGB als Satzung beschlossen.



(Siegel) Mammendorf, den 08.05.1993
Bader, 1. Bürgermeister

2. Die Gemeinde Mittelstetten hat die Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Tegernbach am 16.02.1993 gemäß §§ 34 Abs. 5 Satz 2 und 22 Abs. 3 Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der ZustVBauGB dem Landratsamt Fürstenfeldbruck angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 15.04.1993 Az: 21V-60-19 mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird/hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht (§§ 22 Abs. 3 Satz 2 und 11 Abs. 3 BauGB).



(Siegel) Fürstenfeldbruck den, 23.07.93 i. A.
Schulz-Nagel jur. Staatsbeamter

3. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 07.05.1993 ortsüblich durch Anschlag an den Amtstafeln bekanntgemacht worden (§§ 34 Abs. 5 Satz 2, 22 Abs. 3 Satz 4, 12 Satz 1 BauGB).

Die Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Tegernbach ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen den § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen. Die Ortsabrundungssatzung mit Begründung liegt bei der Gemeindeganzlei Mittelstetten und in der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf, Augsburg Str. 12, 8083 Mammendorf, Zimmer Nr. 27/II während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

(Siegel) Mammendorf, den 25.06.1993
Bader, 1. Bürgermeister



Handwritten notes:
Manns Pöschle
Lena
Manns



731

Hofbrunnweg
729

737

Kapellenweg

732

734

735

733/2

37

86/9

41

41

36

35

20/1

88

88

89

90

90





549

548

546

547

537

536

532

535

531

516

515

476

470

Kr. FFB

469

549/1

550

548

548/1

548/3

547/2

547/3

547/1

63

545

545

551

552

8.0

71

9



